

Statuten: „Salzburger Musikverein“ (Stand: Juli 2013)

Präambel: Volkskultur und Hochkultur bedingen sich in vielen Kulturkreisen gegenseitig. Beispielhaft ist die enge Verbindung der Wiener Klassik zur alpenländischen Volksmusik. Viele herausragende Musiker in berühmten Orchestern haben ihre Wurzeln in der heimischen Volksmusik. In der klassischen Musikausbildung wird dem Verständnis dieser Grundlagen oft zu wenig Rechnung getragen, der natürliche Volksgesang ist in den allgemeinen Schulen wie in Musikschulen, gemessen an seiner Bedeutung für musikalische Interpretation, unterrepräsentiert. Der Verein soll dazu beitragen, die Bedeutung der Volksmusik in der allgemeinen Musikvermittlung zu besserer Wahrnehmung zu verhelfen und die Dialoge zwischen Klassik, Moderne und Volksmusik zu fördern.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Salzburger Musikverein“. Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit in erster Linie auf das Bundesland Salzburg, aber auch darüber hinaus.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Veranstaltungen (insbesondere von Konzerten und Musikantentreffen), Publikationen, Projekten, Tonträgern und Konzertmitschnitten und von allem, was dazu beiträgt, das Verständnis zwischen Volkskultur und Hochkultur zu verbessern und zu stärken.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere

- *Veranstaltung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen
- *Beratung und Unterstützung von Konzerten
- *Organisation von Treffen und Gesprächen
- *Vermittlung und Kontakte zu unterstützenden Personen und Institutionen
- *Vermittlung von Medienkontakten
- *Organisation von Veranstaltungs- und Proberäumen

3. Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden insbesondere durch:

- *Mitgliedsbeiträge
- *Sponsoring
- *Konzert Erlöse
- *Erträge aus dem Verkauf von Tonträgern und Publikationen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbetrages unterstützen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die Interesse am Verein bekunden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust von deren Rechtspersönlichkeit.
 - b.) durch freiwilligen Austritt.
 - c.) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird ab Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen eines absichtlichen Verhaltens, das geeignet ist, sich auf Vereinszweck und Vereinsaktivitäten nachteilig auszuwirken, ausgesprochen werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Teilnahme an der Generalversammlung (GV) und das aktive Stimmrecht stehen allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen natürlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer GV verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder GV vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (GV) (§§ 9 und 10), der Vorstand (V) (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (RP) §14) und das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Generalversammlung

- 1.) Die GV ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Die ordentliche GV findet alle zwei Jahre statt.
- 2.) Eine außerordentliche GV hat binnen 4 Wochen stattzufinden auf
 - a.) Beschluss des Vorstandes
 - b.) Beschluss der ordentlichen GV
 - c.) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21/5 VereinsG, § 11 dieser Statuten)
 - d.) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- 3.) Einladung: Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (Mail, Fax, Brief) einzuladen. Die Anberaumung der GV hat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur GV sind mindestens drei Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich einzureichen (Mail, Fax, Brief)
- 5.) Teilnahme: Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 6.) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.) Den Vorsitz in der GV führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in, ansonsten das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung von Mitglieds- und Fördererbeiträgen
- e) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau und dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Stellvertreter/in sowie dem/der Kassier/in und dem/der Stellvertreter/in.

- 2.) Der Vorstand wird von der GV gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhergesehene Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer, bei deren Verhinderung jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt, eine außerordentliche GV zum Zweck einer Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
- 3.) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin – schriftlich oder mündlich – einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9.) Die GV kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10.) Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
- 2.) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

- 3.) Vorbereitung und Einberufung mindestens einer Vorstandssitzung jährlich und der GV alle zwei Jahre
- 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern
- 6.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines bzw. Beauftragung von geeigneten Personen zur Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen und Maßnahmen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2.) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) bedarf es der Unterschriften von Obmann/Obfrau und Kassier/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3.) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandmitgliedern erteilt werden.
- 4.) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die sonst in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.
- 5.) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand
- 6.) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der GV und des Vorstands.
- 7.) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8.) Im Fall der Verhinderung treten die jeweiligen Stellvertreter an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin bzw. des Kassiers/der Kassierin.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die GV. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 -10 sinngemäß.

§15 Schiedsgericht

1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist die Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die GV hat auch, sofern Vermögen vorhanden ist, einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation oder einer Person zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.